



## Beitragsordnung

*beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 30.05.2023*

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung des 1. Cheer- und Fitnessclub Weimar. Sie regelt Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 8 der Satzung) an den 1. Cheer- und Fitnessclub Weimar. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand legt die Gebühren (§ 8 der Satzung) fest.
3. Der Mitgliedsbeitrag des 1. CFC Weimar ist ein Jahresbeitrag. Grundlage bildet das Datum der Anmeldung zur Mitgliedschaft im 1. CFC Weimar. Mitglieder, mit Anmeldung bis zum 30. Juni des laufenden Jahres im 1. CFC Weimar, zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Mitglieder, die sich zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des laufenden Jahres anmelden, zahlen 50 % des fälligen Jahresbeitrages.

4. Die Höhe des Jahresbeitrages beläuft sich auf

Beitragsgruppe 1	Kinder und Jugendliche	60,00 € Jahresbeitrag je Mitglied bis einschließlich 18 Jahre
Beitragsgruppe 2	Erwachsene	240,00 € je Mitglied ab 19 Jahre
Beitragsgruppe 3	Erwachsene	60,00 € je Mitglied ab 19 Jahre in schulischer oder beruflicher Ausbildung
Beitragsgruppe 4	Erwachsene	60,00 € je Mitglied der Abteilung Cheerleader ab 19 Jahre, bei Vereinseintritt bis einschließlich 18 Jahre
Beitragsgruppe 5		Ehrenmitglieder sind beitragsfrei
Beitragsgruppe 6		Übungsleiter sind beitragsfrei (ausgenommen sind aktiv trainierende Cheerleader).

Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsgruppe 6 muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen (§ 9 der Satzung).

5. Der Mitgliedsbeitrag enthält u.a. die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Thüringen.

6. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge an den 1. CFC Weimar erfolgt im Rahmen eines Einzugsverfahrens entsprechend vorstehend in Punkt 3 der Beitragsordnung. Die Mandatserteilung zum Lastschriftverfahren erfolgt mit der Anmeldung zur Vereinsmitgliedschaft. Bei Nichtausführung einer Lastschrift werden die jeweiligen Rücklastgebühren der Bank sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € an das Vereinsmitglied weiterberechnet. Bei Beitragsrückständen oder sonstigen bestehenden Verbindlichkeiten ist gemäß § 7 der Satzung ein Ausschluss des Mitglieds zulässig.
7. Ein Vereinsaustritt ist in § 6 der Satzung geregelt.

30. Mai 2023  
Beschlossen am

Weimar  
Ort

  
Unterschrift Vorstand





